



# Wassersport-Club Volkardey

e.V. seit 1981

SURFEN + PADDELN AUF DEM GRÜNEN

[www.windsurfing-ratingen.de](http://www.windsurfing-ratingen.de)

## Satzung des „Wassersport-Club Volkardey“

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wassersport-Club Volkardey e.V. (WSCV)“

Der Sitz des Vereins ist Ratingen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Erschließung, Förderung und Pflege von Wassersportarten, insbesondere des Drachenboot- und Kanusports, sowie des Windsurfing-Sports und der Abhaltung von Wett- und Freizeitfahrten.

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Club eigene Ausbildungsstätten unterhalten oder sich mit entsprechenden Ausbildungsstätten zur praktischen Durchführung des Wassersportunterrichts zusammenschließen und solche unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO, und zwar insbesondere durch die Förderung des Drachenbootsports und anderer Wassersportaktivitäten.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Bei Änderung der Gemeinnützigkeitsverordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Club zuständigen Finanzverwaltung.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Club hat folgende Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Jugend-Mitglieder
- e) Gastmitglieder



# Wassersport-Club Volkardey

e.V. seit 1981

SURFEN + PADDELN AUF DEM GRÜNEN

[www.windsurfing-ratingen.de](http://www.windsurfing-ratingen.de)

- zu a) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit verliehen.  
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Clubs oder sonst um den Wassersport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- zu b) Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Wassersport beteiligen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung berechtigt.
- zu c) Fördernde Mitglieder können Persönlichkeiten oder Institutionen sein, die die Bestrebungen des Clubs fördern. Sie haben kein Stimmrecht oder Wahlrecht.
- zu d) Jugendliche sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
- zu e) An der Ausübung des Wassersports Interessierte können bei vorübergehender Anwesenheit in Ratingen bis zu einem Jahr als Gastmitglied aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag um Aufnahme in den Club hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jugendliche Mitglieder werden bei Erreichen der Altersgrenze automatisch als aktive Mitglieder übernommen.

Anwärter, die nächste Familienangehörige des ordentlichen Mitglieds sind, zahlen als Aufnahmegebühr den Differenzbetrag zur jeweils maßgebenden Familienaufnahmegebühr.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Clubs, Ausschluss oder Tod.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds am Clubvermögen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Andernfalls hat das ausscheidende Mitglied auch den Betrag für das kommende Jahr zu zahlen.

Ein Ausschluss erfolgt:

- a) Wenn das Mitglied mit Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, und zwar insgesamt länger als 2 Monate.
- b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs



# Wassersport-Club Volkardey

e.V. seit 1981

SURFEN + PADDELN AUF DEM GRÜNEN

[www.windsurfing-ratingen.de](http://www.windsurfing-ratingen.de)

c) Aus sonstigen wichtigen Gründen.

Ehe der Vorstand über den Ausschluss befindet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme, unter Zubilligung einer Frist von 4 Wochen zu geben. Gegen die Entscheidung vom Vorstand steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Clubs mitzubenutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge, Abgaben und sonstige Leistungen zu zahlen (Umlagen für Einrichtungen des Vereins und sportliche Veranstaltungen). Die Art und Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Sofern durch die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschlossen wird, ist diese innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme zu zahlen, der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag per Überweisung bis zum 30. März eines jeden Jahres überwiesen werden. Bei Neuzugängen ist die Zahlung des Beitrages innerhalb 4 Wochen nach der Aufnahme fällig. Mitglieder, die länger als 2 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Clubveranstaltungen und zur Ausübung ihres Stimmrechts.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand des Clubs besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Clubheimwart
- h) 1. Beisitzer und 2. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

Vorsitzende  
stellvertretende Vorsitzende  
Kassenwart  
Schriftführer



# Wassersport-Club Volkardey

e.V. seit 1981

SURFEN + PADDELN AUF DEM GRÜNEN

[www.windsurfing-ratingen.de](http://www.windsurfing-ratingen.de)

Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei mindestens einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen. Auf Antrag kann die Wahl geheim erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ein auf Abwahl gerichteter Antrag muss dem Vorstand mit einer Begründung vorgelegt werden. Er muss von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes übergeben werden.

Der Vorstand ist bei Abwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Über die Freistellung von Beiträgen, Abgaben und sonstigen Leistungen entscheidet der Vorstand. Scheidet während des Rechnungsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied muss dann in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke von Neuwahlen einzuberufen.

Aufgabenbereiche:

- a) Der Vorsitzende ruft Versammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er legt die Richtlinien des Clubs fest.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden
- c) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und die Vereinskonten. Er überwacht die Einnahmen der Beiträge und Aufnahmegebühren und führt Buch über die weiteren Einnahmen und die Ausgaben.
- d) Der Schriftführer führt die Protokolle, erledigt die schriftlichen Arbeiten und lädt zu den Versammlungen ein.
- e) Der Sportwart überwacht und leitet die Ausbildung der Sportler und Ausbilder, die Wettkämpfe und die Regatten.
- f) Dem Jugendwart obliegt die Förderung und Ausbildung der Jugend.
- g) Der Clubheimwart organisiert die laufende Unterhaltung des Clubheims und des Vereinsgeländes

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen und gegebenenfalls auch mit gezielten Aufgaben betrauen.

## § 9 Kassenprüfung



# Wassersport-Club Volkardey

e.V. seit 1981

SURFEN + PADDELN AUF DEM GRÜNEN

[www.windsurfing-ratingen.de](http://www.windsurfing-ratingen.de)

Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr zwei Kassenprüfer. Diese sind berechtigt, die Rechnungsführung des Vereins laufend zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten dies der Mitgliederversammlung.

## § 10 Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterschreiben.

Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall gegeben.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sieht folgende Punkte vor:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltes des Vorstandes
- f) Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie der Abgaben und sonstigen Leistungen der Clubmitglieder
- g) Verschiedenes

Zu den Versammlungen werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet ein gewähltes Mitglied die Versammlung.

Der Schriftführer setzt ein Protokoll auf, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Nach dieser Frist eingebrachte Anträge können behandelt werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beschließt, ausgenommen Satzungsänderungen.

Der Vorstand kann jederzeit mit 14-tägiger Frist eine außerordentliche Versammlung schriftlich einberufen.

Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 11 Einrichtungen des Clubs



# Wassersport-Club Volkardey

e.V. seit 1981

SURFEN + PADDELN AUF DEM GRÜNEN

[www.windsurfing-ratingen.de](http://www.windsurfing-ratingen.de)

Für besondere Nutzung von Gegenständen, die den Zwecken des Clubs dienen, kann ein Sonderbetrag erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Das Vermögen des Clubs dient allen Mitgliedern gleichermaßen. Jedes Mitglied ist zu sorgfältigem Verhalten im Umgang mit jedwedem Clubeigentum verpflichtet und gehalten, die Interessen des Clubs gegenüber dritten zu wahren.

Die Haftung des Vereins für Rechtsgeschäfte beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, Geräte und Sportmaterialien des Clubs erfolgt auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Club sind ausgeschlossen.

Der Vorstand erstellt über die Benutzung von Einrichtungen, Geräten und Sportmaterialien des Clubs eine allgemeingültige Ordnung.

Mitteilungen des Vorstandes werden durch Aushang im Clubhaus, auf der Homepage des Clubs oder per E-Mail bekanntgegeben.

## § 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanteile übersteigt, an die Stadt Ratingen mit der Maßgabe, es zur Förderung des Jugendsports zu verwenden.

## § 14 Zusatzvereinbarung zur Veröffentlichung von Bildmaterial zur öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben

Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit Ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Dieses Einverständnis kann auf persönlichen Wunsch, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss, jederzeit, zurückgenommen werden.